



## Per E-Mail

An die KVG-Kontrollstellen der Gemeinden

**Patrik Riebli**

Departementssekretär  
Tel. +41 71 353 62 04  
patrik.riebli@ar.ch

Herisau, 21. November 2017

## Rundschreiben; neues Gesuchsformular für Studierende betreffend Befreiung von der KVG-Pflicht / revidiertes EG zum KVG in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Kantone Ende 2016 darüber informiert, dass Studierende aus den EU-/EFTA-Staaten, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben und hier ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielen, grundsätzlich der schweizerischen Krankenversicherungspflicht unterliegen. Bislang galt die Praxis, dass die Studierenden von dieser Pflicht befreit werden konnten, solange sie nicht mehr als Fr. 42'000.– pro Jahr verdienen. Wer seinen Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz hat und nicht erwerbstätig ist, untersteht weiterhin nicht der schweizerischen Krankenversicherungspflicht.

Die Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn, welche die Befreiungsgesuche für den Kanton Appenzell Ausserrhoden beurteilt, hat aufgrund des oben erwähnten Informationsschreibens des BAG das Gesuchsformular für Studierende überarbeitet. Es ist online unter [https://www.kvg.org/de/appenzell-ausserrhoden\\_content--1--1040.html](https://www.kvg.org/de/appenzell-ausserrhoden_content--1--1040.html) abrufbar und liegt diesem Rundschreiben in Kopie bei. **Wir bitten Sie, sämtliche sich neu anmeldenden Studierenden (inkl. Praktikanten etc.) darauf hinzuweisen bzw. diesen das neue Formular mitzugeben.** Grenzgänger und übrige Aufenthalter verwenden für allfällige Befreiungsgesuche dieselben Formulare wie bis anhin. Diese können unter demselben Link heruntergeladen werden.

Bei der Gelegenheit möchten wir Sie ferner darauf hinweisen, dass seit Anfang Jahr das revidierte Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) in Kraft ist. Dieses regelt in seinem geänderten Art. 5 EG zum KVG nun ausdrücklich, dass das Departement Gesundheit und Soziales für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und die Feststellung der Nichtunterstellung zuständig ist. Zudem wurde der Rechtsschutz bundesrechtskonform ausgestaltet (geänderter Art. 26 EG zum KVG). Die KVG-Kontrollstellen haben dabei – wie bereits in unserem Rundschreiben vom 13. Oktober 2015 (Beilage 1) erwähnt – Folgendes zu beachten: Muss eine Person zwangsweise zu einer Krankenversicherung zugewiesen werden, hat die KVG-Kontrollstelle eine Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erlassen. Die Verfügung kann innert 30 Tagen **mittels Einsprache bei derselben Behörde** angefochten werden (Art. 52 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).



Der Einspracheentscheid wiederum kann innert 30 Tagen **mit Beschwerde beim Obergericht** angefochten werden (vgl. Art. 56 ATSG).

Bei Fragen zum neuen Gesuchsformular für Studierende oder zu den bestehenden Formularen können Sie sich direkt an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Herrn Daniel Lorenz, Fachliche Leitung Internationale Koordination Krankenversicherung wenden (E-Mail: [daniel.lorenz@kvg.org](mailto:daniel.lorenz@kvg.org), Tel.: 032 625 30 46).

Bei den übrigen Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Krankenversicherungspflicht steht Ihnen das Departement Gesundheit und Soziales gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Patrik Riebli

Beilagen: Formular für Studierende  
Entscheidungshilfe

Kopie an: Gemeinsame Einrichtung KVG, Gibelinstrasse 25, 4503 Solothurn (per E-Mail an: [daniel.lorenz@kvg.org](mailto:daniel.lorenz@kvg.org))